



Liebe Leserinnen und Leser,

kurz vor den Sommerferien möchten wir Sie über neue relevante Gesetzesänderungen informieren. Mit großer Bedeutung für Unternehmer, Steuerexperten und die Rechtslandschaft insgesamt hat der Gesetzgeber kürzlich ein wegweisendes Gesetz verabschiedet, das die GbR als Gesellschaftsform maßgeblich reformiert. Die GbR wird durch das MoPeG als Außengesellschaft neu konzipiert und soll unter anderem durch ein Gesellschaftsregister mehr Publizität und Transparenz schaffen.

Außerdem hat das FG Münster darüber geurteilt, wie Finanzhilfen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie steuerlich zu bemessen sind.

Weiterhin informieren wir Sie, über welche Punkte die OFD Frankfurt/Main zum Thema „Vermietung und Verpachtung von Gebäuden zur Unterbringung von Bürgerkriegsflüchtlingen und Asylbewerbern“ in ihrem kürzlich herausgegebenen Schreiben Stellung bezieht.

Wir wünschen eine interessante Lektüre.

Herzlichst, Ihre

Prof. Dr. Klaus-Peter Hillebrand  
DOMUS AG  
Vorstandsvorsitzender

Thomas Winkler  
DOMUS AG  
Vorstandsmitglied

Die mit einem  gekennzeichneten Artikel wenden sich an Privat, die mit einem  gekennzeichneten Artikel wenden sich an Geschäftskunden.

Aus dem Inhalt

## Aktuelle Gesetzesänderungen

Mindestbesteuerungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz .....	2
Offenlegung von Ertragsinformationen .....	3
Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts – Gesellschaftsregister .....	3

## Aktuelles aus der Rechtsprechung

Erwerb von Gesellschaftsanteilen – Grunderwerbsteuer ..	4
Keine Sonderabschreibung für nicht genehmigungspflichtigen Mietwohnungsneubau .....	7
Finanzhilfen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie ..	8

## Aktuelles aus der Finanzverwaltung

Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand .....	9
Vermietung von Gebäuden zur Unterbringung von Bürgerkriegsflüchtlingen .....	11

© 2023 DOMUS AG  
DOMUS plus ist der Kunden-Newsletter der DOMUS AG zum Thema Steuern  
Sitz der Gesellschaft: Lentzeallee 107, 14195 Berlin

# AKTUELLE GESETZESÄNDERUNGEN

## ■ MINDESTBESTEUERUNGSRICHTLINIE-UMSETZUNGSGESETZ

Das BMF hat einen Richtlinienentwurf zur Umsetzung der global geforderten Mindestbesteuerung nationaler und multinationaler Konzerne herausgebracht.

Bereits 2021 haben sich 138 Staaten darauf geeinigt, eine globale Mindeststeuer einzuführen (Global Anti-Base Erosion Rules (GloBE oder Pillar 2)).

Die sog. „Zwei-Säulen-Lösung“ zur internationalen Besteuerung von Unternehmen besagt, dass

1. die internationale Verteilung der Steuern fair erfolgen und
2. eine globale Mindestbesteuerung eingeführt werden soll.

Zur Sicherstellung der einheitlichen Einführung und Ausgestaltung der Mindeststeuer in Europa wurde die Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates vom 15. Dezember 2022 beschlossen. Der im März 2023 veröffentlichte Diskussionsentwurf des BMF über den Entwurf eines Gesetzes für die Umsetzung der o. g. Richtlinie enthält die als notwendig erachteten Elemente für die Anwendung der **Nachversteuervorschriften** ab dem 31. Dezember 2023 in einem neu eingeführten Mindeststeuergesetz (MinStG). Betroffen sind multinationale und nationale Konzerne mit einem Jahresumsatz von mindestens 750 Mio. Euro in mindestens zwei von vier voran-

gehenden Geschäftsjahren. Ausgenommen sind unter anderem Non-Profit Organisationen, staatliche Einheiten, internationale Organisationen und Pensionsfonds.

Mit diesen Regeln soll eine globale effektive Mindestbesteuerung sichergestellt werden. Der Steuersatz der Mindestbesteuerung soll 15 Prozent betragen. „Schädlichem Steuerwettbewerb“ und „aggressiven Steuergestaltungen“ soll entgegen gewirkt werden. Insgesamt soll dadurch die Steuergerechtigkeit gefördert und Wettbewerbsgleichheit geschaffen werden.

Da u. a. viele kommunale Stadtwerke-Konzerne diese Grenzen übersteigen, ohne Geschäftseinheiten im Ausland zu unterhalten, wird der Gesetzesentwurf zur Diskussion gestellt.

Beispiel für die Anwendung des Mindeststeuersatzes: Unterliegen Gewinne einer Tochtergesellschaft in einem Land mit nur in Höhe von fünf Prozent Steuerbelastung, erhält der Staat, in dem der Mutterkonzern seinen Sitz hat, das Recht, die Gewinne in Höhe von zehn Prozent nachzuversteuern. Damit werden diese Gewinne im Ergebnis einer effektiven Besteuerung in Höhe von 15 Prozent unterworfen.

## ■ ZUKUNFTSFINANZIERUNGSGESETZ

Auf Grundlage des Zukunftsfinanzierungsgesetzes soll der Finanzstandort Deutschland gestärkt werden.

Das BMF hat zusammen mit dem Bundesjustizministerium den Referentenentwurf für ein Gesetz zur Finanzierung von zukunftssichernden Investitionen (Zukunftsfinanzierungsgesetz) vorgelegt. Durch Digitalisierung, Entbürokratisierung und Internationalisierung soll der deutsche Finanzstandort attraktiver für Startups und Wachstumsunternehmen werden. Insgesamt sollen internationale und nationale Unternehmen und Investoren angezogen werden.

Hierzu soll der Zugang zum Kapitalmarkt (Börsengang) durch Änderung der Börsenzulassungsanforderungen und der Zulassungsfolgepflichten erleichtert werden.

Das Mindestkapital für einen Börsengang soll von derzeit 1,25 Mio. Euro auf 1 Mio. Euro gesenkt werden. Die Anzahl der börsennotierten Unternehmen in Deutschland soll erhöht werden.

Offenen Immobilienfonds soll es ermöglicht werden, auch Grundstücke zu erwerben (und zu betreiben), auf denen sich ausschließlich Anlagen zur Erzeugung zum Transport und zur Speicherung von Strom, Gas und Wärme aus erneuerbaren Energien befinden.

Das deutsche Recht soll für elektronische Aktien (Namens- und Inhaberaktien) geöffnet werden, die in ein zentrales Register einzutragen sind.

Durch einen Freibetrag für im Privatvermögen erzielte Gewinne aus der Veräußerung von Aktien und von Aktienfondsanteilen sollen Anreize für die Aktienanlage verstärkt werden. Verlustverrechnungskreise für Verluste aus Termingeschäften und aus Forderungsausfällen im Privatvermögen soll aufgehoben werden.

Das Gesetz setzt zudem absehbare europäische Vorgaben zum Schutz des von Krypto verwahrten Kundenvermögens um und stellt den Umgang mit Kryptowerten in deren Insolvenz klar.

Für Mitarbeiterkapitalbeteiligungen sollen verbesserte steuerliche Rahmenbedingungen geschaffen werden. Hierzu soll der Freibetrag für Mitarbeiterbeteiligungen von 1.440 Euro auf 5.000 Euro erhöht werden.

Die Arbeitnehmer-Sparzulage bei der Anlage vermögenswirksamer Leistungen in Vermögensbeteiligungen soll erhöht und der Kreis der für diese Zulage Berechtigten vergrößert werden.

## ■ OFFENLEGUNG VON ERTRAGSTEUERINFORMATIONEN

Mit dem Gesetzesentwurf zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2101 im Hinblick auf die Offenlegung von Ertragsteuerinformationen durch bestimmte Unternehmen und Zweigniederlassungen (BT DS 20/6758 vom 10. Mai 2023) sollen Ertragsteuerinformationen multinationaler umsatzstarker Unternehmen und Konzerne, die in der EU entweder ansässig sind oder aber Tochterunternehmen oder Zweigniederlassungen einer bestimmten Größe haben, transparent werden.

Es soll eine Berichterstattung über Ertragsteuerinformationen erfolgen, und zwar aufgeschlüsselt nach Mitgliedstaaten der EU und bestimmten weiteren Steuerhoheitsgebieten, in denen eine Geschäftstätigkeit ausgeübt wird, erfolgen (sog. public Country by Country Reporting).

Für bestimmte im Inland ansässige konzernunverbundene Unternehmen und oberste Mutterunternehmen wird die Pflicht zur Erstellung und Offenlegung eines Ertragsteuerinformationsberichts eingeführt, wenn die Umsatzerlöse respektive Konzernumsatzerlöse in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren jeweils einen Betrag von 750 Mio. Euro übersteigen. Ausgenommen sind CRR-Kreditinstitute, wenn sie nach den einschlägigen aufsichtsrechtlichen Vorgaben einen länderbezogenen Bericht veröffentlichen.

Bei außerhalb der EU ansässigen konzernunverbundenen Unternehmen und obersten Mutterunternehmen, die vergleichbar umsatzstark und im Inland über ein mittelgroßes oder großes Tochterunternehmen oder eine Zweigniederlassung vergleichbarer Größe tätig sind, muss der Ertragsteuerinformationsbericht von jenem Tochterunternehmen respektive jener Zweigniederlassung beschafft und offengelegt werden. Sofern ein gesetzeskonformer Bericht nicht erlangt werden kann, hat das Tochterunternehmen bzw. die Zweigniederlassung eine entsprechende Erklärung und mit den verfügbaren Angaben selbst einen Ertragsteuerinformationsbericht zu erstellen und offenzulegen.

Die Pflichten bestehen nicht, wenn das Nicht-EU-Unternehmen einen gesetzeskonformen Ertragsteuerinformationsbericht auf seiner Internetseite veröffentlicht und der Bericht von zumindest einem Tochterunternehmen/einer Zweigniederlassung in der EU offengelegt wird.

Zur Sicherstellung pflichtgemäßen Handelns werden Bußgeldvorschriften eingeführt.

Die Offenlegungspflicht nach § 325a HGB wird erweitert auf inländische Zweigniederlassungen von Kapitalgesellschaften, die ihren Sitz in einem Drittstaat haben.

---

Die Offenlegung von Ertragsteuerinformationen durch bestimmte Unternehmen wird geregelt.

## ■ GESETZ ZUR MODERNISIERUNG DES PERSONENGESELLSCHAFTSRECHTS – GESELLSCHAFTSREGISTER

Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) ist nach den Bestimmungen der §§ 705 ff. BGB eine nicht rechtsfähige, zur Durchführung von Einzelgeschäften gegründete Gesamthandsgemeinschaft. Die Gesellschafter können im Gesellschaftsvertrag die für sie geeigneten Gesellschaftszwecke vereinbaren. In der Praxis besteht ein Bedürfnis, über die Tätigkeit von Einzelgeschäften hinaus, eine auf Dauer angelegte GbR zu gründen. Hierdurch entsteht das Bedürfnis, die GbR mit Rechtsfähigkeit auszustatten, so dass die Gesellschaft selbst Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen kann. Der Bundesgerichtshof hat bereits in mehreren

Urteilen der am Rechtsverkehr teilnehmenden GbR Rechtsfähigkeit und Grundbuchfähigkeit zugesprochen (BGH-Urteil vom 29. Januar 2001, II ZR 331/00, BGH-Urteil vom 4. Dezember 2008, V ZB 74/08). Da aber kein einheitliches Register besteht, ist es im Rechtsverkehr schwer, die (haftenden) Gesellschafter einer GbR herauszufinden. Im Gegensatz zur GbR bestehen für die Offene Handelsgesellschaft, der Kommanditgesellschaft und der Partnerschaftsgesellschaft öffentliche Register.

Nun wird auf Grundlage des Gesetzes zur Modernisierung des Gesellschaftsrechts

---

Das Gesellschaftsregister für die GbR wird zum 1. Januar 2024 eingeführt.

>>

(MoPeG) zum 1. Januar 2024 ein sog. „Gesellschaftsregister“ eingeführt. Das Gesellschaftsregister tritt selbstständig neben das Handels- und das Transparenzregister. Erfasst werden die GbR und ihre Gesellschafter. Durch das Gesellschaftsregister soll die Publizität der GbR gestärkt werden, so dass die Teilnahme am Rechtsverkehr erleichtert wird.

Die Möglichkeit zur Eintragung in das Register erhalten die Außen-GbR nach § 707 Abs. 1 BGB. Eine Außen-GbR liegt vor, wenn die Gesellschaft nach dem gemeinsamen Willen der Gesellschafter am Rechtsverkehr teilnehmen soll. Sie kann dann Trägerin von Rechten und Pflichten sein und ein eigenes Gesellschaftsvermögen bilden. Einzutragen sind u. a. Name, Sitz und Anschrift der Gesellschaft, die Namen und der Wohnort oder Sitz jedes Gesellschafters und deren Vertretungsbefugnis. Die Gesellschaft ist verpflichtet, den Namenszusatz „eingetragene Gesellschaft

bürgerlichen Rechts“ bzw. „eGbR“ zu führen. Nach der auf die Gesellschaft anzuwendende Publizität gemäß § 15 HGB kann der Rechtsverkehr auf die Richtigkeit der Eintragungen vertrauen. Es ist sogar ein „Statuswechsel“ vom Gesellschaftsregister ins Handelsregister vorgesehen, für den Fall, dass die GbR ihre Rechtsform in eine andere Personengesellschaft (z. B. OHG) ändert.

Die Eintragung der Außen-GbR in das Gesellschaftsregister ist zwar nicht zwingend, aber z. B. die Eintragung einer GbR in das Grundbuch darf nur bei bestehender Registereintragung erfolgen.

Eine Innen-GbR (§ 705 Abs. 2 Alt. 2 BGB) dient nur der Ausgestaltung des Rechtsverhältnisses ihrer Gesellschafter untereinander und besitzt weder Rechtsfähigkeit noch Gesellschaftsvermögen. Es erfolgt keine Eintragung der Innen-GbR.

## NEUES AUS DER RECHTSPRECHUNG

### ■ ERWERB VON GESELLSCHAFTSANTEILEN – GRUNDERWERBSTEUER

#### ■ FG Düsseldorf, Urteil vom 4. Mai 2023, 11 K 2851/21 G

Die Beteiligten streiten darum, ob der Erwerb von Gesellschaftsanteilen durch die Klägerin – einer nach niederländischen Recht gegründete Stiftung – von der Grunderwerbsteuer befreit war.

Da das niederländische Recht bei der konkreten Ausgestaltung des Stiftungszweckes einen weiten Gestaltungsspielraum einräumt, wird die Stiftung häufig auch im unternehmerischen Bereich eingesetzt. Eine besondere Ausgestaltung stellt die „Stichting Administratiekantoor“ dar. Sie bietet die Möglichkeit, Anteile an Gesellschaften von der Stiftung für den ehemaligen Gesellschafter verwalten zu lassen. Dabei wird regelmäßig das Stimmrecht als „Zertifikat“ von der wirtschaftlichen Anspruchsberechtigung an dem jeweiligen Anteil getrennt.

Gegenstand der Klägerin war der Erwerb von Gesellschaftsanteilen gegen die Gewährung von „Zertifikaten“. Die Klägerin erhielt bei ihrer Gründung die Anteile an der A B.V. und der B B.V. von deren Gesellschaften gegen Gewährung solcher Zertifikate zugunsten ihrer Gesellschafter (Vorstände der Klägerin).

Die Klägerin war nach den Übertragungsverträgen im Gegenzug für die Übertragung der Gesellschaftsanteile zur Ausgabe von Zertifikaten verpflichtet und hatte die Gesellschaftsanteile zugunsten der Zertifikatsinhaber zu verwalten.

Die B B.V. war Eigentümerin von inländischem Grundbesitz. Das Finanzamt erließ einen Bescheid über Grunderwerbsteuer hinsichtlich des Grundstücks.

Die Klägerin war der Auffassung, dass der Anteilserwerb nach der „Konzernsteuerklausel“ gemäß § 6a GrEStG, zumindest aber nach § 3 Nr. 2 GrEStG steuerbefreit sei.

Das Gericht entschied, dass der Bescheid über Grunderwerbsteuer rechtmäßig war.

Die Übertragung der Anteile an der B B.V. stellte einen grunderwerbsteuerbaren Vorgang dar, der nicht von der Grunderwerbsteuer befreit war. Gehört zum Vermögen einer Gesellschaft ein inländisches Grundstück, so unterliegen der Steuer gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 3 GrEStG ein Rechtsgeschäft, das den Anspruch auf Übertragung unmittelbar oder mittelbar von

Der Erwerb von Gesellschaftsanteilen (einer inländischen Gesellschaft mit Grundbesitz) durch eine nach niederländischem Recht gegründete Stiftung unterliegt der Grunderwerbsteuer.

mindestens 95 vom Hundert der Anteile der Gesellschaft begründet.

Gemäß § 3 Nr. 2 S. 1 GrEStG sind der Grundstückserwerb von Todes wegen und Grundstücksschenkungen unter Lebenden im Sinne des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes von der Besteuerung ausgenommen.

In dem Übergang der Anteile an der B.B.V. auf die Klägerin sah das Gericht keinen Vorgang dar, der der Erbschaft- und Schenkungsteuer unterlag.

Eine freigiebige Zuwendung setzt voraus, dass die Leistung zu einer Bereicherung des Bedachten auf Kosten des Zuwendenden führt und die Zuwendung objektiv unentgeltlich ist. Gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 8 S. 1 ErbStG gilt der Übergang von Vermögen aufgrund eines Stiftungsgeschäfts unter Lebenden als Schenkung unter Lebenden. Dem steht nach S. 2 der Vorschrift die Bildung oder Ausstattung einer Vermögensmasse ausländischen Rechts, deren Zweck auf die Bindung von Vermögen gerichtet ist, gleich. Im zu entscheidenden Fall fehlte es aber an einer freigiebigen Zuwendung. Auf Grund der zwischen Beteiligten vorliegenden treuhänderischen Gestaltung konnte die Klägerin über die erhaltenen Gesellschaftsanteile an der B.B.V. weder rechtlich noch tatsächlich frei verfügen. Sie hatte die Anteile jedoch im Interesse der Zertifikatsinhaber zu verwalten. Diese hatten zivilrechtliche Ansprüche auf Auszahlung der entsprechenden Gewinnausschüttungen gegen die Klägerin. Ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber war auch eine Veräußerung nicht möglich.

Auch eine Grunderwerbsteuerbefreiung gemäß § 6a GrEStG schied nach Ansicht des Gerichts aus. Nach dieser Vorschrift wird die Grunderwerbsteuer für Grunderwerbsteuerbaren Rechtsvorgang aufgrund einer Umwandlung nach dem Umwandlungsgesetz, einer Einbringung oder eines anderen Erwerbsvorgangs auf gesellschaftsvertraglicher Grundlage nicht erhoben. Nach Satz 3 gilt diese Vergünstigung nur, wenn an dem dort genannten Rechtsvorgang ausschließlich ein herrschendes Unternehmen und ein oder mehrere von diesem herrschenden Unternehmen abhängige Gesellschaften oder mehrere von einem herrschen-

den Unternehmen abhängige Gesellschaften beteiligt sind. Abhängig ist eine Gesellschaft, an deren Kapital oder Gesellschaftsvermögen das herrschende Unternehmen innerhalb von fünf Jahren vor dem Rechtsvorgang und fünf Jahren nach dem Rechtsvorgang unmittelbar oder mittelbar oder teils unmittelbar, teils mittelbar zu mindestens 95 vom Hundert ununterbrochen beteiligt ist.

Ob eine ausländische Rechtsperson als „abhängige Gesellschaft“ in den Anwendungsbereich von § 6a S. 3 GrEStG fällt, bestimmt sich nach dem sog. Rechtstypenvergleich. Die Klägerin entsprach jedoch keiner inländischen Gesellschaftsform.

Dies ergab sich aus der fehlenden Ausprägung von mitgliedschaftlichen Rechten. Die Klägerin hatte in ihrer konkreten Ausgestaltung keine Mitglieder oder Anteilseigner. Sie diente insbesondere dem Zweck, Gesellschaftsanteile gegen die Ausgabe von Zertifikaten zu erwerben und alle hiermit verbundenen Rechte auszuüben. Die Zertifikatsinhaber könnten dadurch bei wirtschaftlicher Betrachtung zwar (mittelbare) Gesellschafter bei den von der Klägerin gehaltenen Beteiligungen sein, hierdurch wird die Klägerin selbst jedoch nicht zur Kapitalgesellschaft. Diese ist noch immer eine zweckgebundene Vermögensmasse zugunsten der Zertifikatsinhaber.

Mitgliedschaftliche Rechte sind auch in Bezug auf die Übertragung von Anteilen an der Klägerin nicht erkennbar. Das niederländische Recht enthält ohnehin eine dahingehende Gestaltungsgrenze, dass eine mitgliederähnliche Stellung von Personen gegenüber einer Stichting nicht zulässig sind.

Darüber hinaus war die Klägerin auch nicht – wie es § 6a GrEStG fordert – seit fünf Jahren an der B.B.V. beteiligt.

Das Gericht ließ gemäß § 115 Abs. 1 FGO die Revision zu. Die Sache hat grundlegende Bedeutung, da die im Verfahren streitige Frage zur Grunderwerbsteuerlichen Behandlung einer niederländischen Stichting ebenfalls für eine Reihe weiterer Verfahren von Belang ist, ohne dass hierzu bislang eine Entscheidung des BFH vorläge.



## □ KINDERGELDANSPRUCH EINES EU-BÜRGERS

### ■ FG Düsseldorf, Urteil vom 27. April 2023 – 14 K 1477/21 Kg

Streitig war der Kindergeldanspruch der Klägerin – eine portugiesische Staatsangehörige – für ihre beiden Töchter im Zeitraum von April 2020 und bis Mai 2021.

Der Vater beider Kinder war deutscher Staatsangehöriger, wohnhaft und selbstständig erwerbstätig in den Niederlanden. Er bezog zunächst mit dem Kindergeld vergleichbare Leistungen in den Niederlanden für beide Töchter.

Die Klägerin und der Kindesvater erwarben als Miteigentümer eine Immobilie in den Niederlanden, die sie bis zu ihrer Trennung im Januar 2020 gemeinsam mit den Kindern bewohnten. Die Klägerin zog mit den Kindern zu ihrem Vater nach Deutschland. Ende Januar 2021 zog der Vater der Klägerin aus der gemeinsam genutzten Wohnung aus, woraufhin diese ab Anfang Februar 2021 eine eigene Wohnung mietete.

Die Klägerin bezog ab Januar 2020 Arbeitslosengeld II. Die Leistungen wurden im Hinblick auf ihren Miteigentumsanteil an dem Objekt in den Niederlanden zunächst als Darlehen gewährt, ab Januar 2022 als laufende passive Leistungen. Außerdem bezog sie ab Januar 2020 Elterngeld.

Der Kindesvater und die Klägerin verständigten sich im Jahr 2021 über die Auseinandersetzung der Miteigentumsgemeinschaft.

Die Klägerin beantragte für ihre beiden Töchter Kindergeld bei der Beklagten und wies einen Krankenversicherungsschutz bei der Krankenkasse nach. Die Beklagte lehnte die Anträge ab.

Das Gericht sah die Ablehnung von Kindergeld für die Kinder A und B für den Zeitraum von April 2020 bis Mai 2021 als rechtswidrig an.

Dem Grunde nach hat die Klägerin für ihre Töchter jeweils einen Anspruch auf Kindergeld, während die Höhe des jeweiligen Anspruchs wegen ggf. anzurechnender niederländischer Familienleistungen derzeit nicht feststand.

Nach § 62 Abs. 1a S. 3 EStG hat ein Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaates der EU ab dem vierten Monat ab Begründung des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts im Inland einen Anspruch auf Kindergeld, es sei denn, die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 oder Abs. 3

FreizügG/EU liegen nicht vor. Voraussetzung für einen Anspruch auf Kindergeld von nicht erwerbstätigen Personen sind ein ausreichender Krankenversicherungsschutz sowie ausreichende Existenzmittel.

Vorliegend war kein Ausschlussgrund gegeben. Die Klägerin war von April 2020 bis Mai 2021 nicht erwerbstätig. Sie war seit dem Zeitpunkt ihrer Einreise nach Deutschland im Januar 2020 weder nichtselbstständig noch selbstständig erwerbstätig und auch nicht arbeitssuchend, sondern hat ihre Erwerbstätigkeit vorübergehend wegen Kindererziehung unterbrochen. Ausreichenden Krankenversicherungsschutz bei der Krankenkasse hat die Klägerin nachgewiesen. Zudem verfügte die Klägerin im Zeitraum von April 2020 bis Mai 2021 über ausreichende Existenzmittel.

Insbesondere ein langandauernder und/oder vollumfänglicher Sozialhilfebezug ist ein gewichtiges Indiz dafür, dass die Inanspruchnahme unangemessen ist und der Betroffene nicht über ausreichende Existenzmittel verfügt. Denn unter Berücksichtigung einer langjährigen, vollumfänglichen Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen würde es eine unangemessene Belastung für das nationale Sozialsystem in seiner Gesamtheit bedeuten, wenn es gleichermaßen für sämtliche Unionsbürger in der abstrahierten (vertypen) Lage des Beziehers geöffnet und damit faktisch so etwas wie eine „Sozialleistungsfreizügigkeit“ begründet würde.

Bei den der Klägerin vom Jobcenter gewährten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts handelt es sich um Arbeitslosengeld, welches ihr im Hinblick auf die zu berücksichtigenden Miteigentumsanteile („Problematik der sofortigen Verwertbarkeit“) als Darlehen gewährt worden ist. Das der Klägerin als Darlehen gewährte Arbeitslosengeld II ist nach den Regelungen des § 42a SGB II zurückzuzahlen.

Damit werden der Klägerin Leistungen zwar aufgrund von Regelungen gewährt, die Teil des sozialen Sicherungssystems in Deutschland sind. Allerdings kann bei den darlehensweise gewährten Leistungen keine unangemessene Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen angenommen werden. Aufgrund der Rückzahlungsverpflichtung ist eine nennenswerte Belastung des deutschen Sozialhilfesystems nicht erkennbar.

Ein Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaates der EU hat grundsätzlich ab dem vierten Monat ab Begründung des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts im Inland einen Anspruch auf Kindergeld.

Für das Bestehen ausreichender Existenzmittel in Fällen der Darlehensgewährung kann darauf abgestellt werden, dass die Gewährung von Leistungen in Form eines Darlehens gerade entsprechendes Vermögen voraussetzt. Es wird nur von vorübergehenden Schwierigkeiten im Hinblick auf die sofortige Verwertbarkeit dieses Vermögens ausgegangen. Insofern droht

auch im Hinblick auf die geringe Dauer des prognostizierten Leistungsbezugs keine unangemessene Belastung des Sozialsystems im Ganzen.

Die Revision war zur Fortbildung des Rechts nach § 115 Abs. 2 Nr. 2, 1. Alt. FGO zuzulassen.

## □ KEINE SONDERABSCHREIBUNG FÜR NICHT GENEHMIGUNGSPFLICHTIGEN MIETWOHNUNGSNEUBAU

### ■ Finanzgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 20. April 2023 – 4 K 1614/22

Das Gericht hatte über die Anwendbarkeit der Vorschrift des § 7b EStG zur Sonderabschreibung für den Mietwohnungsneubau in zeitlicher Hinsicht zu entscheiden.

Am 23. Juli 2018 gingen bei der zuständigen Verbandsgemeinde die Bauunterlagen der Kläger für die Freistellung eines Bauvorhabens ein. Baubeginn ist im November 2018.

Die Kläger machten negative Einkünfte im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben als Mietobjekt geltend und beantragten die Berücksichtigung der AfA gemäß § 7b EStG für das neue Vermietungsobjekt.

Das Finanzamt lehnte die Gewährung der Sonderabschreibung ab, da diese nur beantragt werden könne, wenn der Bauantrag nach dem 31. August 2018 und vor dem 1. Januar 2022 gestellt bzw. die Bauanzeige innerhalb des vorgenannten Zeitraums getätigt worden seien. Der Bauantrag der Kläger sei allerdings bereits am 23. Juli 2018 und damit verfrüht bei der Kreisverwaltung eingegangen.

Das Gericht gab dem Finanzamt Recht. Nach § 7b Abs. 2 Nr. 1 EStG in der für das Streitjahr geltenden Fassung können die Sonderabschreibungen – neben weiteren Voraussetzungen – nur in Anspruch genommen werden, wenn durch Baumaßnahmen auf Grund eines nach dem 31. August 2018 und vor dem 1. Januar 2022 gestellten Bauantrags bzw. Bauanzeige neue, bisher nicht vorhandene Wohnungen geschaffen werden.

Nach der Gesetzesbegründung zur alten Fassung des § 7b EStG soll die beschränkte zeitliche Anwendbarkeit der Regelung Anreize für eine zeitnahe Investitionsentscheidung schaffen. Auf den Zeitpunkt der Fertigstellung komme es

für die Inanspruchnahme der Sonderabschreibung grundsätzlich nicht an. Nach Ablauf der 18. Wahlperiode des Deutschen Bundestags griff der Gesetzgeber das Thema der steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus auch in der 19. Wahlperiode auf und führte die für das Streitjahr geltende Fassung des § 7b EStG ein.

Bei steuerrechtsautonomer und insbesondere bundeseinheitlicher Auslegung der beiden in § 7b Abs. 2 Nr. 1 EStG benutzten Rechtsbegriffe „Bauantrag“ und „Bauanzeige“ kommt das Gericht zu dem Ergebnis, dass es sich hierbei um einander ausschließende Tatbestandsvoraussetzungen zur Bestimmung des Förderzeitraums handelt. Implizit geht der Gesetzgeber darin jedoch davon aus, dass sich der „Bauantrag“ auf die Fälle bezieht, in denen eine Baugenehmigung erforderlich ist, während sich die Bauanzeige auf alle übrigen Fälle bezieht, in denen keine Baugenehmigung erforderlich ist.

Die Kläger hatten ihre „Bauanzeige“ bereits durch Vorlage der Bauunterlagen für das verfahrensgegenständliche Objekt am 23. Juli 2018 und damit vor Beginn der Förderfrist ab dem 1. September 2018 eingereicht. Die hat nach Auffassung des Gerichts eine sog. Sperrwirkung entfaltet, so dass die Kläger nicht (mehr) in den Anwendungsbereich der Sonderabschreibung für den Mietwohnungsneubau fallen. Dies gilt obwohl die Kläger innerhalb des Förderzeitraums die Baubeginnsmitteilung bei der Baubehörde eingereicht und mit den Bauarbeiten für das verfahrensgegenständliche Mehrfamilienhaus begonnen hatten.

Die Revision wurde nach § 115 Abs. 2 Nr. 1 FGO zugelassen, weil die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat. Höchstrichterliche Entscheidungen zur Auslegung des § 7b EStG sind bisher noch nicht ergangen. Die Rechtsfrage hat nach wie vor Bedeutung, da aufgrund der jüngsten Erweiterung des § 7b Abs. 2 EStG

---

Wird ein Bauantrag (Bauanzeige) vor Beginn des Förderzeitraums gestellt, kann die Sonderabschreibung des § 7b EStG für das Bauvorhaben nicht beansprucht werden.

>>

durch das Art. 4 Nr. 2 des Jahressteuergesetzes 2022 (JStG 2022) vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I 2022, S. 2294), der die Sonderabschreibung für den Mietwohnungsneubau auch für

einen nach dem 31. Dezember 2022 und vor dem 1. Januar 2027 gestellten Bauantrag oder einer in diesem Zeitraum getätigten Bauanzeige gewährt wird.

## □ FINANZHILFEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER CORONA-PANDEMIE

■ **FG Münster, Urteil vom 26. April 2023, 13 K 425/22 E**

Finanzhilfen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie sind nicht ermäßigt zu besteuern.

Die Beteiligten streiten über eine begünstigte Besteuerung von Finanzhilfen im Zusammenhang mit der sog. Corona-Pandemie.

Der Kläger (Einzelunternehmer mit Gaststätten- und Hotelbetrieb) erhielt 2020 pandemiebedingte Hilfen, weil sein Gewerbebetrieb von zeitweisen betrieblichen Einschränkungen und Schließungen aufgrund der Coronaschutzverordnungen betroffen war (Soforthilfen, Überbrückungshilfen und vergleichbare Zuschüsse). Der Kläger gab diese Beträge in der Einkommensteuererklärung in der Anlage „Corona-Hilfen“ als bezogene Zuschüsse an und beantragte eine ermäßigte Besteuerung der „Corona-Hilfen“ gemäß § 24 Nr. 1 i. V. m. § 34 Abs. 1 EStG. Es handle sich um Entschädigungen als Ersatz für entgangene oder entgehende Einnahmen oder für die Nichtausübung einer Tätigkeit aufgrund der pandemiebedingten Schließung des Geschäftsbetriebs.

Das Gericht sah das anders. Zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb gehören auch Entschädigungen, die als Ersatz für entgangene oder entgehende Einnahmen oder für die Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit gewährt worden sind.

Eine Tarifiermäßigung war abzulehnen, weil die Voraussetzungen des § 34 Abs. 1, 2 EStG nicht erfüllt waren. Es lagen keine außerordentlichen Einkünfte vor, da es an der Voraussetzung einer „Zusammenballung der Einkünfte“ fehlte. Im Streitjahr hatte der Kläger lediglich Finanzhilfen und Zuschüsse gewinnerhöhend erfasst, die sich auf dieses Kalenderjahr – und nicht auch auf weitere Veranlagungszeiträume – bezogen. Sie sind auch nicht in einem anderen Ver-

anlagungszeitraum als dem, für den sie gezahlt worden sind, mit regulären anderen Einkünften des Klägers aus seinem Gewerbebetrieb zusammengetroffen. Es kam nicht zu einer einmaligen und außergewöhnlichen Progressionsbelastung.

Der Kläger konnte sich auch nicht mit Erfolg darauf berufen, eine Zusammenballung von Einkünften sei gegeben, weil der Kläger im Streitjahr einen höheren Gewinn verzeichnet habe, als er bei normalem Ablauf der Dinge verzeichnet hätte. Der Kläger hat einschließlich der Entschädigung nicht mehr erhalten, als er bei ungestörter Fortsetzung, also bei normalem Ablauf der Dinge erhalten hätte. Ausweislich der vorgelegten BWA hatte der Kläger im Streitjahr erheblich geringere Umsatzerlöse erzielt als in den Vorjahren.

Wenn die Zuschüsse im Streitjahr dennoch zu einem höheren Gewinn führten als in den Vorjahren, so folgt hieraus lediglich, dass die aufgrund der Betriebseinschränkungen für das Streitjahr festgesetzten Zuschüsse überhöht waren, weil bei ihrer Bemessung offenbar nicht hinreichend berücksichtigt worden ist, dass aufgrund der Betriebseinschränkungen auch erheblich niedrigere Betriebsausgaben angefallen sind. Eine überhöhte Bemessung von Zuschüssen für einen Veranlagungszeitraum hat jedoch nicht zur Folge, dass die für § 34 Abs. 1, 2 EStG erforderliche Zusammenballung vorliegt. Eine außergewöhnliche Progressionsbelastung entstehe daraus nicht, sondern es handelt sich lediglich um einen Teil des in diesem Veranlagungszeitraum erzielten laufenden Gewinns, der im Rahmen der normalen Progression entsprechend höher besteuert wird.

Revision gegen das Urteil wurde nicht zugelassen.



# AKTUELLES AUS DER FINANZVERWALTUNG

## ■ UMSATZBESTEUERUNG DER ÖFFENTLICHEN HAND

### ■ BMF-Schreiben vom 22. Mai 2023, III C 2-S 7107/19/10002:004, FMNR202300918

Das BMF hat zu Anwendungsfragen bei der dezentralen Besteuerung von Organisationseinheiten der Gebietskörperschaften Bund und Länder Stellung genommen.

Begründen Organisationseinheiten der Gebietskörperschaften Bund und Länder durch ihr Handeln eine umsatzsteuerliche Erklärungspflicht, obliegen diesen Organisationseinheiten insoweit alle steuerlichen Rechte und Pflichten der jeweiligen Gebietskörperschaft für die Umsatzbesteuerung. Hierzu zählen nicht nur Rechte und Pflichten nach dem UStG, sondern auch nach der AO (z. B. Mitwirkungspflichten), soweit diese mit der Umsatzbesteuerung zusammenhängen.

18 Abs. 4f UStG enthält Regelungen für die dezentrale Umsatzbesteuerung von Organisationseinheiten der Gebietskörperschaften Bund bzw. Länder.

§ 18 Abs. 4g UStG enthält Sondervorschriften für eine von den Vorschriften der AO abweichende Festlegung der örtlichen Zuständigkeit für die Besteuerung dieser Organisationseinheiten.

§ 2b Abs. 4 Nr. 5 UStG verweist auf Anhang I der MwStSystRL, der ein Verzeichnis von Tätigkeiten enthält, die stets einer Besteuerung unterliegen, sofern der Umfang dieser Tätigkeiten nicht unbedeutend ist (Katalogtätigkeiten im Sinne des Anhangs I der MwStSystRL). Gemäß Rn. 57 des BMF-Schreibens vom 16. Dezember 2016 (BStBl I S. 1451) ist der Umfang einer Tätigkeit nicht unbedeutend, wenn die damit erzielten Umsätze einen Betrag in Höhe von 17.500 Euro übersteigen. Diese Betragsgrenze gilt jeweils für jede der von § 2b Abs. 4 Nr. 5 UStG erfassten Tätigkeiten und orientiert sich an § 2b Abs. 2 Nr. 1 UStG. Maßgeblich hierfür sind die Umsätze des gesamten Unternehmens der Gebietskörperschaft.

Führen Organisationseinheiten derartige Tätigkeiten aus, ist davon auszugehen, dass der Umfang dieser Tätigkeiten im gesamten Unternehmen der Gebietskörperschaft, dem die Organisationseinheit angehört, nicht unbedeutend ist. Liegen auch die übrigen Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 UStG vor, ist somit regelmäßig von einer unternehmerischen Tätigkeit auszugehen. Die Vermutung kann widerlegt werden, indem die Organisationseinheit darlegt und erforderlichenfalls nachweist, dass der Umfang der fraglichen Tätigkeit im gesamten Unternehmen der Gebietskörperschaft insgesamt unbedeutend ist.

Das BMF hat zu Anwendungsfragen bei der dezentralen Besteuerung von Organisationseinheiten der Gebietskörperschaften Bund und Länder Stellung genommen.

## ■ KAPITALERTRAGSTEUER

### ■ BMF-Schreiben vom 12. Mai 2023, IV C 1-S 2252/19/10017:001, FMNR202300840

Der BFH hat mit seinem Urteil vom 15. November 2022, VIII R 21/19, entschieden, dass die Sperrwirkung des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a Satz 2 EStG für die Besteuerung der Dividenden nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG nach der im Jahr 2013 geltenden Fassung auch dann eintritt, wenn der Gewinn aus der Veräußerung der Dividendenansprüche bei beschränkt Steuerpflichtigen gemäß § 49 EStG nicht steuerpflichtig ist.

Dies steht im Widerspruch zum BMF-Schreiben „Ertragsteuerliche Folgen der Veräußerung von

Dividendenansprüchen durch Steuerausländer an Dritte“ vom 26. Juli 2013 (BStBl I 2013, 939). Dieses BMF-Schreiben wird daher aufgehoben.

Durch das KroatienAnpG vom 25. Juli 2014 wurde gesetzlich klargestellt, dass eine tatsächliche Besteuerung der Veräußerungsgewinne auf Dividendenansprüche für den Eintritt der Sperrwirkung nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a Satz 2 EStG erforderlich ist. Eine nicht steuerbare Veräußerung der Dividendenansprüche zwischen beschränkt Steuerpflichtigen führt daher seit dem Veranlagungszeitraum 2014 nicht mehr zur Steuerfreiheit der Dividenden.

Eine nicht steuerbare Veräußerung der Dividendenansprüche zwischen beschränkt Steuerpflichtigen führt daher seit dem Veranlagungszeitraum 2014 nicht mehr zur Steuerfreiheit der Dividenden.

## ■ UMSATZSTEUERLICHE BEHANDLUNG VON REIHEN- GESCHÄFTEN

■ **BMF-Schreiben vom 25. April 2023, III C 2-S 7116-a/19/10001:003, FMNR202300762**

Das BMF hat zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Reihengeschäften vor dem Hintergrund der Gesetzesänderungen Stellung genommen.

Durch das Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 12. Dezember 2019, BGBl. I S. 2451, wurden nach § 3 Abs. 6 UStG ein neuer Abs. 6a angefügt und in Abs. 6 die Sätze 5 und 6 gestrichen. Der durch Artikel 1 Nr. 2 der Richtlinie (EU) 2018/1910 des Rates vom 4. Dezember 2018 in die MwStSystRL eingeführte Art. 36a enthält erstmals eine ausdrückliche unionsrechtliche Regelung zur Zuordnung der Warenbewegung (Beförderung oder Versendung) beim Reihengeschäft im innergemeinschaftlichen Handel. Danach wird diese, wenn sie durch einen Zwischenhändler erfolgt, grundsätzlich nur der Lieferung an ihn zugeordnet. Abweichend hiervon wird die Warenbewegung jedoch der Lieferung durch den Zwischenhändler zugeordnet, wenn der Zwischenhändler seinem Lieferer die Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer mitgeteilt hat, die ihm vom Mitgliedstaat, aus dem die

Gegenstände befördert oder versendet werden, erteilt worden ist.

Der Begriff „Zwischenhändler“ bezeichnet zum Zwecke dieser Vorschrift einen Lieferer innerhalb einer Reihe (mit Ausnahme des ersten Lieferers in der Reihe), der die Gegenstände selbst oder auf seine Rechnung durch einen Dritten befördert oder versendet.

Zum anderen dient die Gesetzesänderung der Beseitigung von Rechtsunsicherheiten bei der Zuordnung der Beförderung oder Versendung bei Reihengeschäften, die infolge der Rechtsprechung des BFH entstanden sind. Hierzu wurde insbesondere gesetzlich klargestellt, dass bei der Zuordnung der bewegten Lieferung in solchen Fällen grundsätzlich maßgeblich ist, durch wen die Beförderung bzw. Versendung der Gegenstände erfolgt ist.

Vor diesem Hintergrund werden im o. g. BMF-Schreiben die entsprechenden Änderungen des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses eingeführt.

## ■ ERTRAGSTEUERLICHE BEHANDLUNG VON GENUSSRECHTSKAPITAL

■ **BMF-Schreiben vom 11. April 2023, IVC6-S2133/19/10004:002, FMNR202300639**

Grundsätze zur ertragsteuerlichen Behandlung von Genussscheinkapital ergeben sich aus einem BMF-Schreiben.

Zur ertragsteuerlichen Behandlung von Kapital, das vor allem Kapitalgesellschaften durch die Einräumung von Genussrechten erhalten, und dabei insbesondere zur Zuordnung zum Eigen- oder Fremdkapital hat das BMF Stellung genommen.

Der Begriff des Genussrechtskapitals ist gesetzlich nicht definiert. Im Sinne des BMF-Schreibens umfasst er schuldrechtliche Gläubigerrechte, durch die dem Rechteinhaber grundsätzlich Vermögensrechte zugestanden werden, die typischerweise nur Gesellschaftern zustehen. Diese Rechte werden dem Gläubiger im Zusammenhang mit einer Kapitalüberlassung eingeräumt. Eine Genussrechtsvereinbarung darf jedoch keine gesellschaftsrechtlich geprägten mitgliedschaftlichen Verwaltungsrechte vermitteln. Genussrechte gewähren kein Einflussnahmerecht auf die Geschäftsführung

und beinhalten regelmäßig kein Kontrollrecht, kein Stimmrecht und kein Anwesenheitsrecht in der Gesellschafterversammlung. Der Genussrechtsinhaber besitzt einen schuldrechtlichen Anspruch gegen die Kapitalgesellschaft auf Rückzahlung des überlassenen Kapitals (schuldrechtliches Kapitalüberlassungsverhältnis) und in der Regel einen Anspruch auf Verzinsung. Der Inhalt einer Genussrechtsvereinbarung unterliegt der zivilrechtlichen Vertragsfreiheit. Typischerweise beinhaltet eine Genussrechtsvereinbarung jedoch Regelungen zum Umfang der Vermögensrechte, zur Verlustbeteiligung, zu Laufzeit und Kündigungs-, Informations- und Kontrollrechten und häufig zum Rangrücktritt. Allein der Umstand, dass eine Genussrechtsvereinbarung vom Genussrechtsinhaber nicht gekündigt werden oder er die Rückzahlung erst im Zeitpunkt der Liquidation verlangen kann, schließt ein schuldrechtliches Kapitalüberlassungsverhältnis i. S. dieser Randnummer nicht aus.

## ■ VERMIETUNG VON GEBÄUDEN ZUR UNTERBRINGUNG VON BÜRGERKRIEGSFLÜCHTLINGEN

### ■ OFD Frankfurt am Main, 13. April 2023, S 7168 A-015-St 16, FMNR202300754

Infolge der gestiegenen Zahl von Bürgerkriegsflüchtlingen und Asylbewerbern vermieten oder verpachten vermehrt Unternehmer Gebäude an die öffentliche Hand oder die Betreiber von Gemeinschaftsunterkünften. Zu folgenden Punkten nimmt das o. g. Schreiben nun Stellung:

- Langfristige Vermietung oder Verpachtung
- Ausschließliche Wohnraumüberlassung
- Wohnraumüberlassung zusammen mit der Erbringung weiterer Dienstleistungen (Nebenleistungen, Bewirtschaftung von Gemeinschaftsunterkünften: Verpflegung, Reinigung Sicherheitsdienst etc.)
- Option nach § 9 UstG
- Kurzfristige Vermietung
- Vorübergehende Unterbringung in Einrichtungen juristischer Personen des öffentlichen Rechts, steuerbegünstigter Körperschaften und Vermietungsgenossenschaften sowie -vereinen
- Vorübergehende Umnutzung bisher betrieblich genutzter Hallen einer Kommune zur Unterbringung von Flüchtlingen
- Leistungen von Einrichtungen, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen
- Langfristige Vermietung oder Verpachtung

### IMPRESSUM

Herausgeber  
DOMUS AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft  
Lentzeallee 107, 14195 Berlin

Telefon 030/897 81-0  
Telefax 030/897 81-249  
E-Mail [info@domus-ag.net](mailto:info@domus-ag.net)  
[www.domus-ag.net](http://www.domus-ag.net)

Thomas Winkler, Dipl.Finw./StB (V.i.S.d.P.)

Die in dieser Ausgabe dargestellten Themen können allgemeine Informationen enthalten, deren Gültigkeit im Einzelfall zu prüfen ist. Die getroffenen Aussagen stellen keine Empfehlungen dar und sind auch nicht geeignet, eine individuelle auf den Kunden zugeschnittene Beratungsleistung zu ersetzen. Die Inhalte und Texte wurden von uns mit größter Sorgfalt erstellt sowie redaktionell bearbeitet. Die Dynamik und Vielschichtigkeit der Materie machen es für uns jedoch erforderlich, jegliche Gewähr und Haftungsansprüche auszuschließen.

Konzeption und Umsetzung  
DOMUS Consult  
Wirtschaftsberatungsgesellschaft mbH  
Telefon 0331/743 30-0  
Telefax 0331/743 30-15  
E-Mail [team@domusconsult.de](mailto:team@domusconsult.de)

DOMUS plus – Logo, grafisches Konzept, Layout  
DreiDreizehn Werbeagentur GmbH, Berlin  
[www.313.de](http://www.313.de)



**DOMUS AG**  
**Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**  
**Steuerberatungsgesellschaft**

**Berlin**

Lentzeallee 107  
14195 Berlin  
Telefon 030/897 81-0  
Telefax 030/897 81-249  
info@domus-ag.net

Ernst-Reuter-Platz 2  
10587 Berlin

Telefon 030/885 964-0  
Telefax 030/885 964-40  
steuer-berlin@domus-ag.net

**Potsdam**

Schornsteinfegergasse 13  
14482 Potsdam  
Telefon 0331/749 88-0  
Telefax 0331/749 88-23  
potsdam@domus-ag.net

**Dresden**

Antonstraße 37  
01097 Dresden  
Telefon 0351/80 70-171  
Telefax 0351/80 70-158  
a.gerber@domus-ag.net

**Düsseldorf**

Goltsteinstraße 29  
40211 Düsseldorf  
Telefon 0211/169 98-29  
Telefax 0211/169 98-53  
duesseldorf@domus-ag.net

**Erfurt**

Regierungsstraße 58  
99084 Erfurt  
Telefon 0361/340 10-225  
Telefax 0361/340 10-229  
erfurt@domus-ag.net

**Frankfurt (Oder)**

Heinrich-Hildebrand-Straße 20b  
15232 Frankfurt (Oder)  
Telefon 0335/530 053  
Telefax 0335/530 053  
feld@domus-ag.net

**Hamburg**

Tangstedter Landstraße 83  
22415 Hamburg  
Telefon 040/520 11-257  
Telefax 040/520 11-255/-259  
hamburg@domus-ag.net

**Hannover**

Am Marstall 1 A  
30159 Hannover  
Telefon 0511/897 095-0  
Telefax 0511/897 095-29  
hannover@domus-ag.net

**Magdeburg**

Olvenstedter Straße 66  
39108 Magdeburg  
Telefon 0391/744 19-41  
Telefax 0391/744 18-13  
magdeburg@domus-ag.net

**Prenzlau**

Steinstraße 1  
17291 Prenzlau  
Telefon 03984/85 73-0  
Telefax 03984/85 73-10  
prenzlau@domus-ag.net

**Rostock**

Kuhstraße 1  
18055 Rostock  
Telefon 0381/252 665-36  
Telefax 0381/252 665-37  
rostock@domus-ag.net

**Senftenberg**

Roßkaupe 10  
01968 Senftenberg  
Telefon 03573/70 98-0  
Telefax 03573/70 98-31  
senftenberg@domus-ag.net

**DOMUS Consult**  
**Wirtschaftsberatungsgesellschaft mbH**

**Potsdam**

Schornsteinfegergasse 13  
14482 Potsdam  
Telefon 0331/743 30-0  
Telefax 0331/743 30-15  
team@domusconsult.de

**Berlin**

Lentzeallee 107  
14195 Berlin  
Telefon 030/897 81-0  
Telefax 030/897 81-192  
team@domusconsult.de

**Dresden**

An der Dreikönigskirche 5  
01097 Dresden  
Telefon 0351/440 79-0  
Telefax 0331/743 30-15  
dresden@domusconsult.de

**Erfurt**

Regierungsstraße 39  
99084 Erfurt  
Telefon 0361/347 80-0  
Telefax 0331/743 30-15  
erfurt@domusconsult.de



**DOMUS Recht**  
**Rechtsanwaltsgesellschaft mbH**

**Berlin**

Lentzeallee 107  
14195 Berlin  
Telefon 030/897 81-198  
Telefax 030/823 26 82  
hillebrand@domusrecht.de

**Dresden**

An der Dreikönigskirche 5  
01097 Dresden  
Telefon 0351/254 91 72  
Telefax 0351/251 38 49  
kanzlei@domusrecht.de

[WWW.DOMUS-AG.NET](http://WWW.DOMUS-AG.NET)

[WWW.DOMUSCONSULT.DE](http://WWW.DOMUSCONSULT.DE)

[WWW.DOMUSRECHT.DE](http://WWW.DOMUSRECHT.DE)

Die Unternehmen der DOMUS beraten seit über 30 Jahren erfolgreich Unternehmen der verschiedensten Branchen vom Gesundheitswesen bis hin zur Wohnungs- und Immobilienwirtschaft, dem traditionellen Branchenschwerpunkt unserer Unternehmensgruppe. Wir bieten Ihnen ein breites Spektrum an maßgeschneiderten Prüfungs- und

Beratungsleistungen, die durch unsere Experten unterschiedlichster Fachrichtungen kontinuierlich weiterentwickelt werden.

Die DOMUS AG ist Mitglied von Russell Bedford International, einem Netzwerk von unabhängigen Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaften mit

mehr als 300 Büros in über 100 Ländern, deren Mitarbeiter uns und unseren Mandanten mit umfassendem landes- und branchenspezifischem Know-how zur Verfügung stehen.



**Russell Bedford**  
*taking you further*